

STATUTEN

des

Quartiervereins Tribtschen.-Langensand, Luzern

(Gegründet am 19. Mai 1925)

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Der .Quartierverein .Tribtschen.-Langensand, Luzern ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein fördert die Gemeinschaft der Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner und den Erhalt des Lebensraumes im Quartier.

Firmen, Dienstleistungsbetriebe, Institutionen und Vereine im Quartier sind Teil unserer Quartiergemeinschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck wird erreicht durch:

- Erhalten und Fördern der Lebensqualität und der Vielfalt im Quartier
- Organisieren von geselligen Anlässen für verschiedene Gruppen
- Zulassen einer multikulturellen Vielfalt und die gastfreundliche Aufnahme von Veranstaltungen im Quartier im Rahmen der Quartierverträglichkeit
- Unterstützen von Institutionen im Quartier
- besondere Aufmerksamkeit gegenüber Kindern, älteren Bewohnern und Neuzuzügern
- Zusammenarbeit mit anderen Interessensgruppen und Firmen, die ähnliche Ziele anstreben
- Fordern von qualitativ hohen Standards an die baulichen Strukturen des Quartiers sowie deren Nutzung (z.B. Verkehr, Infrastruktur, öffentliche Anlagen, Ruhe, Sauberkeit)
- Vertreten der Quartierinteressen gegen aussen.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

3.1. Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht allen Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern offen.

Als Aktivmitglieder können juristische Personen, sowie ausserhalb des Quartiers lebende Haus- und Grundeigentümer und Einzelpersonen, die am Zweck des Vereins interessiert sind, aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand abschliessend. Er orientiert die Generalversammlung über die Mitgliederbewegungen.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Kalenderjahr und ist vor dem Termin der Generalversammlung fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages erfolgen
- bei Nichtbezahlen von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen
- durch Ausschluss durch den Vorstand, ohne Angaben der Gründe.

3.2. Ehrenmitglieder

Für besonders Leistungen um den Verein kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

Vorstandsmitglieder werden beim Ausscheiden, nach mindestens 12 Jahren Vorstandstätigkeit als Ehrenmitglied vorgeschlagen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

III. Organisation

4. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

4.1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, bis Ende Mai, statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand dies beschliesst.
- b) wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich, mit Angaben der Traktanden und Anträge, dies vom Vorstand verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Angaben der Traktanden und der Beilage des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten, mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

4.2. Geschäfte der Generalversammlung

- a) Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzen der Jahresbeiträge
- g) Mitgliederbewegung (Information)
- h) Wahlen:
 - Präsidentin / Präsident
 - übrige Mitglieder des Vorstandes
 - Kontrollstelle, bzw. der zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- i) Behandlung von Anträgen:
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- k) Jahresprogramm (Information)
- l) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitglieder
- m) Verschiedenes

Der Vorstand mit Präsidentin / Präsident und die zwei Revisorinnen / Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung müssen schriftlich und begründet spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitze der Präsidentin / des Präsidenten sein.

4.3. Modus bei Wahlen und Beschlüssen:
Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden und sind offen.

Eine 2/3-Mehrheit kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

5. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsident und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Quartiervereins und vertritt diesen nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die/der Präsidentin / Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, zusammen mit der Sekretärin / dem Sekretär oder der Kassierin / dem Kassier, kollektiv zu zweien.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

- b) die Rechnungsablage und die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit
- c) die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) die periodische Information der Quartierbewohner über Vereinsgeschehen und Quartierbelange
- e) die Planung und Durchführung des Jahresprogrammes.

6. Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung bericht.

Die Rechnungsprüfung kann einem Treuhandbüro übertragen werden.

IV. Finanzen

7. Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus Jahresbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

8. Änderungen der Statuten

Die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins können, sofern sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, durch die Generalversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Soweit die Statuten keine Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen Art 60 ff ZBG.

Die Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. November 2009 angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 28. März 1957.

Luzern, 2. November 2009

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Angela Wobmann

Donatus Dörig